

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.
N^o 11.

(Ausgegeben den 28. August 1875.)

28. Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juni 1875,
die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 emittirten
hierländischen Kassenscheine

betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 63 des Amtsblattes vom 1875.)

In Ausführung der Bestimmung in §. 2 al. 1 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1858, die Erzeigung von Kassenscheinen für das Fürstenthum Neuß Älterer Linie betreffend, ist die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 emittirten hierländischen Kassenscheine beschlossen worden.

Die Inhaber solcher Scheine werden daher aufgefordert, dieselben von jetzt ab bis zum 31. December dieses Jahres bei der fürstlichen Landeskasse hier gegen Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Nach Ablauf der gedachten Umwechslungsfrist werden die qu. Kassenscheine werthlos und finden gegen deren Entwerthung auch eine Verufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Greiz, den 1. Juni 1875.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Haber.

Reg.